

verzeichnis mit vollständigem Nachweis der Überlieferung bis 1200 wettgemacht werden. Schließlich noch ein Hinweis zur Überprüfung: Hs. Mailand, Ambrosiana Q.126.sup. (84 fols., perg., s. XIV) soll *Acta autentica collegii notariorum civitatis Papie* enthalten; vgl. Inventario Ceruti, Nachdruck Trezzano 1978, Bd. 4, S. 624.

Martin Bertram

Christopher R. Cheney, Notai pubblici in Inghilterra nel XIII e XIV secolo, in: C.R. Cheney, P.G. Stein, C.W. Brooks, R.H. Helmholtz, Notai in Inghilterra prima e dopo la Riforma (Consiglio nazionale del notariato. Per una storia del notariato nella civiltà europea 1), Milano 1991, Dott. A. Giuffrè Editore, ISBN 88-14-02428-6, 252 S., ist die italienische Übersetzung des 1972 erschienenen *Originals* (*Notaries public in England in the Thirteenth and Fourteenth Century*, Oxford Univ. Press). Weil diese Studie damals im DA nicht angezeigt worden ist und weil es sich um ein Buch von bleibendem Wert handelt, soll hier eine kurze Inhaltsangabe folgen. Öffentliche Notare waren in England bis zur Mitte des 13. Jh. unbekannt. Die älteste englische Notarsurkunde ist der Heiratsvertrag zwischen Richard von Clare und der Tochter des Markgrafen von Montferrat vom 18. Dez. 1257, der von einem italienischen Notar verfaßt wurde. Seit damals trifft man Notare regelmäßig in der Umgebung päpstlicher Nuntien und italienischer Bankiers. 1266 erscheint der erste englische Notar. Als 1279 John Pecham Erzbischof von Canterbury wurde und den Traktatisten Johannes von Bologna mit sich brachte, erlebte das englische Notariat seinen ersten Aufschwung. Wenn uns die Überlieferung nicht täuscht (es ist kein einziges englisches Notarsregister erhalten geblieben), blieb das öffentliche Notariat aber auf die Kirche und den königlichen Hof beschränkt. Letzterer beschäftigte Notare in seinen Angelegenheiten mit der päpstlichen Kurie und dem französischen Hof. Auf lokaler Ebene blieben die Notare unbedeutend, das common law anerkannte sie nicht. Das Notariatsinstrument hingegen beeinflusste sowohl die bischöflichen Register wie auch die englischen Urkundenformen. Ein Anhang bringt 25 Dokumente und sechs Tafeln. Der ganze Band schließt mit einer Auswahlbibliographie. Ein Index fehlt.

Andreas Meyer

---

Karl Brunner, *Ius, quod veri ministeriales habent*, MIÖG 100 (1992) S. 175–180, kommentiert die Traditionsnotiz von 1061/62, die das älteste Bamberger Dienstrecht enthält (Codex Udalrici, ed. Ph. Jaffé, Nr. 25), und betont ihre Bedeutung für die Verfassungsentwicklung im österreichischen Raum.

R. S.

Tilman Schmidt, *Constitutiones Spoletani ducatus a Petro de Castaneto edite* (a. 1333) (Fonti per la storia d'Italia 113) Roma 1990, Istituto Storico Italiano per il Medio Evo, ISSN 0-392-1832, 214 S. – Als der Kardinal Gil Albornoz 1357 die nach ihm benannten *Constitutiones Egidianae* publizierte, schuf er für fast ein halbes Jahrtausend die Rechtsgrundlage im Kirchenstaat, zugleich jedoch erklärte er alle früheren im Kirchenstaat von Legaten oder Rektoren erlassenen Statuten für ungültig. Weil deren Tradierung demzufolge nicht mehr